

Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für den Tiergarten der Kreisstadt Aue als Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Auf Grund von § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit Art. 97 EGAO i.d.F. des Art. 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Stadtrat der Kreisstadt Aue im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Kreisstadt Aue unterhält die öffentliche Einrichtung

„Tiergarten“, Damaschkestr. 1, 08280 Aue

zu ausschließlich und unmittelbare gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des BgA Tiergarten ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Tiergartens und verfolgt folgende Ziele:

1. Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten im Europäischen Arterhaltungszuchtprogramm.
2. Kostenlose Unterbringung von gehandicapten Wildtieren, Pflege und Betreuung sowie Vorbereitung für die Wiederauswilderung.
3. Zucht von seltenen und vom Aussterben bedrohten Haustierrassen (kleinste Rassen der Welt).
4. Aufklärungsfunktion in Natur-Arten- und Tierschutz (Naturlehrpfad, Informationstafeln, kostenlose Abgabe von Informationsmaterial, thematische Führungen)

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Tiergarten ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Die Mittel des Tiergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4
Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit der städtischen Einrichtung „Tiergarten“ tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aue, den 14.01.04

Kohl
Bürgermeister

Siegel